

IV. Rechtspflege

Zivilrechtspflege

§46 Abs. 1 ZPO – Bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne von §46 Abs. 1 ZPO sind die Unterstützungspflichten der Eltern gegenüber ihren unmündigen Kindern zu berücksichtigen. Zum Unterhalt gehört u.a. auch die Leistung von Vorschüssen zur Führung von Prozessen, die zur Wahrung der Rechte des Kindes notwendig und nicht aussichtslos sind.

1. Die Gesuchstellerin suchte für ein Verfahren betreffend Feststellung des Kindesverhältnisses und Unterhalt um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach.

2. Parteien, die sich durch ein Zeugnis des zuständigen Gemeinderates oder der Armenbehörde darüber ausweisen, dass sie nicht die nötigen Mittel besitzen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Prozesskosten aufzubringen, wird auf Gesuch hin die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, wenn der Prozess nicht als offenbar aussichtslos oder mutwillig erscheint (§46 Abs. 1 ZPO).

3. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne von §46 Abs. 1 ZPO sind die Unterstützungspflichten der Eltern gegenüber ihren unmündigen Kindern zu berücksichtigen (vgl. Kley-Struller, Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, in: AJP 2/95, S. 181, mit weiteren Hinweisen). Zum Unterhalt gehört u.a. auch die Leistung von Vorschüssen zur Führung von Prozessen, die zur Wahrung der Rechte des Kindes notwendig und nicht aussichtslos sind. Die Unterhaltspflicht geht dem Anspruch gegen das Gemeinwesen auf unentgeltliche Rechtspflege vor (Hegnauer, Berner Kommentar, Bern 1997, N 39 zu Art. 276 ZGB, mit weiteren Hinweisen; Bühler, Die neuere Rechtsprechung im Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege, in: SJZ 94 [1998]; S. 231).

Das – erweiterte – Existenzminimum der Mutter der Gesuchstellerin berechnet sich wie folgt:

Grundbetrag (Fr. 1250.– + 20%)	Fr. 1500.–
Grundbetrag Kind (Fr. 250.– + 20%)	Fr. 300.–
Miete	Fr. 1815.–
Krankenkasse (Mutter und Kind)	Fr. 365.90
Fahrkosten für den Arbeitsweg	Fr. 254.–
Versicherung	Fr. 43.–
Steuern	Fr. 380.–
Total Grundbedarf	Fr. 4657.90

Demgegenüber erzielt die Mutter der Gesuchstellerin ein Erwerbseinkommen von Fr. 5820.75 netto monatlich (inkl. 13. Monatslohn), zuzüglich einer Kinderzulage in nicht bekannter Höhe. Mithin ergibt sich für die Mutter der Gesuchstellerin ein monatlicher Überschuss von Fr. 1162.85 zuzüglich Kinderzulage.

Ferner verfügt die Mutter der Gesuchstellerin über Sparhefte/Wertschriften/Bargeld in der Höhe von Fr. 5481.– sowie über eine Lebensversicherung mit einem Rückkaufswert von Fr. 5304.–, mithin über Vermögenswerte von insgesamt Fr. 10'785.–.

Entsprechend ist die Mutter der Gesuchstellerin in der Lage, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenvorschuss zu leisten.

Kantonsgerichtspräsidium, 31. August 2001

Art. 9 Abs. 3 GestG – Genügender örtlicher und sachlicher Bezug zum gewählten Gerichtsstand

1. In Ziff. 9 des Darlehensvertrages vom 22. Februar 2000 vereinbarten die Parteien Folgendes (KB 1):

«Dieser Darlehensvertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag ist Zug.»

Die Parteien sind sich zu Recht darin einig, dass die in Ziff. 9 des Darlehensvertrages enthaltene schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung gültig ist (Art. 39 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000 [GestG] i.V.m. §2 ZPO). Die Beklagte hat denn auch keine Einwendungen gegen die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Zug erhoben. Die Wirkungen der vorliegenden «altrechtlichen» Zuständigkeitsvereinbarung richten sich – wie der Kläger zutreffend ausführen lässt – nach dem neuen Recht, d.h. dem GestG. Dies gilt insbesondere für die Frage, unter welchen Umständen das vereinbarte Gericht zur Annahme der Prorogation verpflichtet ist (Wirth, in: Müller/Wirth, Kommentar zum Gerichtsstandsgesetz, Zürich 2001, N 4 Absatz 2 zu Art. 9 GestG).

2. Gemäss Art. 9 Abs. 3 GestG kann das bezeichnete Gericht seine Zuständigkeit ablehnen, wenn die Streitigkeit keinen genügenden örtlichen oder sachlichen Bezug zum vereinbarten Gerichtsstand aufweist. Aus Art. 9 Abs. 3 GestG ergibt sich, dass das prorogierte Gericht seine Zuständigkeit nicht ablehnen darf, sobald ein genügender Bezug vorliegt (Wirth, a.a.O., N 114 zu Art. 9 GestG). Ein ausreichender, die Annahmepflicht begründen-